

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/2010/17

20. Oktober 2010

Original: Englisch

RID: 49. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Luxemburg, 2. bis 4. November 2010)

Thema: 1.3.2.2 – Aufgabenbezogene Unterweisung

Antrag Schwedens

Einleitung

1. In Unterabschnitt 1.3.2.2 RID wird die aufgabenbezogene Unterweisung geregelt. In Absatz 1.3.2.2.2 b) sind die Themen aufgeführt, welche die fachbezogene Aufbauunterweisung für Wagenmeister oder Personal mit entsprechenden Funktionen der Kategorie 2 umfassen muss. Der zweite Spiegelstrich dieses Absatzes, der nur für Mitarbeiter gilt, die die in Absatz 1.4.2.2.1 beschriebenen Kontrollen vornehmen, sagt aus, dass die Unterweisung die Umsetzung der Vorgaben des UIC-Merkblattes 471-3 umfassen muss.
2. Der Verweis auf das UIC-Merkblatt 471-3 führt jedoch zu einer umfangreicheren Unterweisung als dies tatsächlich gefordert ist, um die Pflichten des Absatzes 1.4.2.2.1 zu erfüllen. Der letzte Unterabsatz in Absatz 1.4.2.2.1 sagt nur aus, dass die Pflichten der Absätze a) bis f) bei Anwendung des UIC-Merkblattes 471-3 V Punkt 5 als erfüllt gelten. Diese divergierenden Verweise scheinen zu einer Verwirrung bei den Anwendern der Vorschriften zu führen und sind auch von den Kontrollbehörden falsch verstanden worden.
3. Darüber hinaus sagt der englische Text "guidelines of UIC leaflet 473-3" aus, dass ein Teil des UIC-Merkblattes Richtlinien enthält. Im deutschen Text wird hingegen der Ausdruck "Vorgaben" verwendet.
4. Schließlich scheinen die Vorschriften des Absatzes 1.3.2.2.2 b) nicht für diejenigen Eisenbahnunternehmen zu gelten, welche anstelle des UIC-Merkblattes eigene Verfahren anwenden.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Antrag

5. Es wird vorgeschlagen, den zweiten Spiegelstrich in Absatz 1.3.2.2.2 b) wie folgt zu ändern:

Vorschlag 1

"– Durchführung der in Absatz 1.4.2.2.1 beschriebenen Kontrollroutinen;"

6. Falls der Vorschlag 1 nicht annehmbar ist, wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

Vorschlag 2

"– Durchführung der Aufgaben gemäß UIC-Merkblatt 471-3 V Punkt 5;"
